

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

II-1406 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Zl. 10.000/31-Parl/80

An die
Parlamentsdirektion

589/AB

Parlament
1017 WIEN

1980-07-17

zu 593/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 593/J-NR/80, betreffend Schülerzeitungen, die die Abgeordneten PETER und Genossen am 3. Juni 1980 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst hat mit Rundschreiben Nr. 256/76 (Beilage!) festgelegt:

"Der Inhalt einer Schülerzeitung hat im Einklang mit den Aufgaben der österreichischen Schule (§ 2 SchOG) zu stehen.

Die Schülerzeitung soll sich um wahrheitsgetreuen Bericht und um sachliche Kritik bemühen. Sie soll andere Wertvorstellungen und Überzeugungen anderer achten und bereit sein, den eigenen Standpunkt kritisch zu überprüfen. Ihr Vertrieb darf den Schulbetrieb in keiner Weise stören."

Der gemäß § 56 SchUG für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Unterrichts- und Erziehungsarbeit verantwortliche Schulleiter hat die Verbreitung einer Schülerzeitung zu untersagen, wenn seiner Beurteilung nach eine Schülerzeitung den Erfordernissen des zitierten Rundschreibens nicht entspricht.

Dem Schulleiter bietet das Rundschreiben 256/76 insoferne eine Entscheidungshilfe an, als es dort heißt: "An Schulen, an denen gemäß § 64 SchUG ein Schulgemeinschaftsausschuß besteht, wird dieser alle mit Herstellung und Vertrieb von Schülerzeitungen in der Schule zusammenhängenden Fragen zu beraten haben."

In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, daß die Vergabe des Förderungspreises für Schülerzeitungen durch das Bundesministerium

- 2 -

für Unterricht und Kunst "die Mitwirkung an den Bildungsaufgaben der österreichischen Schule" zur wesentlichen Voraussetzung hat (Beilage!).

ad 2)

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst hält die derzeitige erlaßmäßige Regelung des Schülerzeitungswesens für ausreichend. An eine Regelung durch das Gesetz ist derzeit - ausgenommen das zu Frage 3 Ausgeführte - nicht gedacht.

ad 3)

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst ist in seinen Stellungnahmen zu den Entwürfen des derzeit in Beratung stehenden Mediengesetzes für die Herabsetzung des Alters des verantwortlichen Redakteurs für Schülerzeitungen eingetreten, um die Herausgabe schuleigener Schülerzeitungen zu erleichtern und so unerwünschte schulfremde Einflüsse hintan zu halten.

ad 4)

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst hat seinerzeit eine Resolution des Vereins der Direktoren der AHS in Oberösterreich bezüglich der Schülerzeitungen mit Aufmerksamkeit zur Kenntnis genommen (wie es überhaupt dem Fragenbereich "Schülerzeitungen" größte Beachtung schenkt) und wird durch geeignete Maßnahmen (Förderung schuleigener Schülerzeitungen, Einbau von Lehrer- und Elternvertretern in die Schülerzeitungsredakteurs-Seminare des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, Befassung der Konferenzen der Direktoren der Landes- schulräte und der Schulaufsichtsbeamten, Einbau in die Lehrerfortbildung) das in seinem Wirkungsbereich Mögliche tun. Von einer verallgemeinernden Beurteilung des Schülerzeitungswesens aufgrund einzelner Konfliktfälle möchte sich das Bundesministerium für Unterricht und Kunst dabei allerdings freihalten.

ad 5)

Die Prüfung, ob der Inhalt einer Schülerzeitung mit den Aufgaben der österreichischen Schule (§ 2 SchOG) im Einklang steht,

- 3 -

erfolgt, wie zu Frage 1 ausgeführt, nicht zentral durch das Bundesministerium für Unterricht und Kunst, sondern an jeder Schule durch den Schulleiter.

ad 6)

Da es keine zentrale Prüfung der Schülerzeitungen gibt, ist auch eine Ablehnung durch die Zentralstelle nicht möglich.

Beilage

finanziell

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT UND KUNST****FÖRDERUNGSPREIS FÜR SCHÜLERZEITUNGEN
AUSSCHREIBUNG 1978**

1. Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst verleiht zur Unterstützung der Herausgabe von Schülerzeitungen auch im Schuljahr 1978/79 wieder Förderungspreise.
Es werden vergeben:
in Kategorie I (Schülerzeitungen, die nur an einer Schule erscheinen – standortgebundene Schülerzeitungen)
10 Preise à S 3.000,–,
in Kategorie II (Schülerzeitungen, die an mehreren Schulen erscheinen – überregionale Schülerzeitungen)
5 Preise à S 5.000,–.
Zusätzlich zu den Geldpreisen werden an 10 Schülerzeitungen für jeweils 3 Mitarbeiter Seminarplätze in einem Seminar für Schülerzeitungsredakteure vergeben. Dieses Seminar wird im September 1979 in Wien stattfinden.
2. Als „Schülerzeitungen“ gelten Druckwerke im Sinne des Rundschreibens Nr. 256/76 (Zl. 36.665/14–19/76). Einzureichen sind mindestens 2 Ausgaben, die im Jahre 1978 erschienen sind, und zwar jeweils in 5 Exemplaren. Berechtigt zur Einreichung ist der im Sinne des Pressegesetzes verantwortliche Redakteur, der mit der Einreichung die Verpflichtung übernimmt, einen eventuell zuerkannten Förderungspreis ausschließlich zur Deckung von Aufwendungen für die geförderte Schülerzeitung zu verwenden.
3. Die Vergabe der Preise erfolgt durch den Herrn Bundesminister für Unterricht und Kunst auf Vorschlag einer von ihm bestellten Jury, die sich aus Schülern, Lehrern und Fachleuten des Zeitungswesens zusammensetzt. Für die Beurteilung der Preiswürdigkeit sind maßgebend:
die journalistische Leistung,
die Aufgeschlossenheit für die Anliegen und Probleme der Schüler,
die Bereitschaft zur demokratischen Auseinandersetzung,
die Mitwirkung an den Bildungsaufgaben der österreichischen Schule.
Sollten sich die Juroren außerstande erklären, für die Verleihung von Preisen Anträge zu stellen, kann von der Vergabe Abstand genommen werden.
4. Die eingereichten Schülerzeitungsexemplare gehen in das Eigentum des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst über. Mit der Verleihung eines Förderungspreises erwirbt das Bundesministerium für Unterricht und Kunst das Recht, preisgekrönte Arbeiten ganz oder teilweise zu veröffentlichen beziehungsweise pressemäßig zu verwerten.
5. Einreichungen sind bis 31. Jänner 1979 entweder über die Schuldirektion oder direkt an das Bundesministerium für Unterricht und Kunst, Abt. I/9, Minoritenplatz 5, 1014 Wien, zu richten. Bei jeder Einreichung muß durch entsprechende Beschriftung ersichtlich sein, für welche der beiden Preiskategorien (I oder II; siehe Punkt 1!) sie erfolgt. Zusätzliche Angaben zu den eingereichten Schülerzeitungen sind möglich.
6. Die Verständigung der Preisträger erfolgt schriftlich. Die Preisverteilung findet im Mai 1979 statt.
Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst wird den Landesschulräten bzw. Direktionen der Zentrallehranstalten in den nächsten Wochen die gedruckte Ausschreibung des Förderungspreises in einer größeren Stückzahl zur Weiterleitung an die in Betracht kommenden Schulen beziehungsweise Klassen übermitteln lassen.

Wien, am 28. September 1978

Der Bundesminister:
Dr. SINOWATZ eh.

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

ZI. 36.665/14—19/76

Schülerzeitungen**RUNDSCHREIBEN Nr. 256/76**

Zur Frage der Schülerzeitungen stellt das Bundesministerium für Unterricht und Kunst grundsätzlich fest:

Schülerzeitungen — das sind periodische Druckschriften, die von Schülern einer oder mehrerer Schulen für Schüler dieser Schulen gestaltet und herausgegeben werden — dienen dem Gedankenaustausch und der Auseinandersetzung mit schulischen, wissenschaftlichen, gesellschaftlichen, politischen und allgemein-kulturellen Problemen. Sie sind für eine effiziente Schülermitverwaltung im Sinne von § 58 SchUG — Interessenvertretung durch Mitwirkung und Mitbestimmung der Schüler sowie Mitgestaltung des Schullebens durch die Schüler — weitgehend unentbehrlich. Ihre Herausgabe ist daher grundsätzlich zu begrüßen und sollte nach Möglichkeit unterstützt werden.

Der Inhalt einer Schülerzeitung hat im Einklang mit den Aufgaben der österreichischen Schule (§ 2 SchOG) zu stehen. Die Schülerzeitung soll sich um wahrheitsgetreuen Bericht und um sachliche Kritik bemühen. Sie soll andere Wertvorstellungen und die Überzeugungen anderer achten und bereit sein, den eigenen Standpunkt kritisch zu überprüfen. Ihr Vertrieb darf den Schulbetrieb in keiner Weise stören. An Schulen, an denen gemäß § 64 SchUG ein Schulgemeinschaftsausschuß besteht, wird dieser alle mit Herstellung und Vertrieb von Schülerzeitungen in der Schule zusammenhängenden Fragen zu beraten haben.

Die Schülerzeitungen finanzieren sich selbst durch den Verkaufserlös sowie durch Einnahmen aus Spenden und Subventionen. Die Aufnahme von Anzeigen kommt als zusätzliche Finanzierungsmöglichkeit nur dann in Betracht und bedeutet keinen Verstoß gegen das Werbeverbot des § 46 Abs. 3 SchUG, wenn sichergestellt ist, daß der Charakter der Schülerzeitung — als Zeitung von Schülern für Schüler — erhalten bleibt (die Zeitung also nicht vorwiegend Werbeträger wird), und Art und Inhalt der Inserate der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 SchOG) nicht entgegenstehen.

Selbstverständlich sind die geltenden presserechtlichen Bestimmungen (Bundesgesetz vom 7. April 1922, BGBl. Nr. 218/1922) genau zu beachten. (Vergleiche beiliegendes Merkblatt für die Herausgabe von Schülerzeitungen!)

Dieses Rundschreiben wird auch im VOBl. des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst kundgemacht werden.

Wien, am 21. September 1976

Der Bundesminister:

Dr. SINOWATZ eh.

MERKBLATT FÜR DIE HERAUSGABE VON SCHÜLERZEITUNGEN

Bei der Herausgabe von Schülerzeitungen sind folgende presserechtlichen Bestimmungen zu beachten:

1. Impressum

Jede Schülerzeitung muß das im Pressegesetz vorgesehene Impressum enthalten. Folgende Angaben müssen enthalten sein:

1.1 Druck- und Verlagsort

1.2 Name des Druckers und des Verlegers (beziehungsweise der Firma)

1.3 Name und Anschrift des Herausgebers, des Eigentümers (Unternehmers) sowie des verantwortlichen Redakteurs. Anstelle des Wohnortes dieser Personen kann auch der Sitz der Redaktion der Druckschrift angegeben sein. Sind für eine Schülerzeitung mehrere verantwortliche Redakteure bestellt, so ist im Impressum anzugeben, wer für welchen Teil der Zeitung verantwortlich ist.

2. Verantwortlicher Redakteur

Der verantwortliche Redakteur einer Schülerzeitung muß eine volljährige Person sein, die vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen ist, nicht Mitglied des National- oder Bundesrates oder eines Landtages ist und in der Republik Österreich ihren ständigen Wohnsitz hat.

3. Herausgeberanzeige

Der Herausgeber einer periodischen Druckschrift (d. h. Schülerzeitung), die voraussichtlich in Zwischenräumen von höchstens 3 Monaten in ständiger Folge erscheint, muß diese Herausgabe dem zuständigen Pressereferat der Bezirksverwaltungsbehörde (im Bereich einer Bundespolizeidirektion dieser) anzeigen.

Die Anzeige hat zu enthalten:

den Namen der Zeitung, die Zeitabstände ihres Erscheinens, Name und Wohnort des Druckers, Herausgebers, Eigentümers und des verantwortlichen Redakteurs (beziehungsweise der verantwortlichen Redakteure).

Diese Anzeige verliert ihre Wirksamkeit, wenn die Schülerzeitung nicht binnen Monatsfrist erscheint. Veränderungen im Inhalt der Herausgeberanzeige sowie das Aufhören des Erscheinens sind vorher, war die Veränderung unvorhergesehen, binnen 3 Tagen anzuzeigen.

4. Pflichtstücke

Von jeder Schülerzeitung hat der Drucker mit Beginn der Verbreitung je ein Pflichtstück beim Staatsanwalt des Gerichtshofes erster Instanz und beim Pressereferat der Bezirksverwaltungsbehörde abzuliefern.

5. Freistücke

Aufgrund der Bestimmungen der Verordnung über die Ablieferung der Freistücke (BGBl. Nr. 716 vom 20. September 1922) hat der Verleger einer jeden Schülerzeitung, die im Inland erscheint, vier Freistücke an die Österreichische Nationalbibliothek, drei Freistücke an die in Betracht kommende Universitäts- oder Landesbibliothek (es sind dies für die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland die Universitätsbibliothek Wien, für das Bundesland Steiermark die Universitätsbibliothek Graz, für das Bundesland Tirol die Universitätsbibliothek in Innsbruck, für das Bundesland Salzburg die Universitätsbibliothek Salzburg, für das Bundesland Oberösterreich die Studienbibliothek in Linz, für das Bundesland Kärnten die Universitätsbibliothek der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt und für das Bundesland Vorarlberg die Bibliothek des Vorarlberger Landesarchivs Bregenz), zwei Freistücke an die administrative Bibliothek und die Österreichische Rechtsdokumentation im Bundeskanzleramt und ein Freistück an das Bundeskanzleramt (und zwar an den Bundespressedienst) abzuliefern. Die Frage der Ablieferung der Pflicht- und Freistücke ist anlässlich der Herausgeberanzeige zu klären.

6. Strafen nach der Presseordnung

Wer die Angabe des Impressums oder die Herausgeberanzeige unterläßt, wissentlich in der Anzeige eine falsche Angabe macht oder jemand, der den Bestimmungen als verantwortlicher Redakteur nicht entspricht, als verantwortlichen Redakteur angibt oder die Pflicht- und Freistücke nicht abgeliefert, wird gerichtlich bestraft.

7. Erkennbarkeit entgeltlicher Veröffentlichungen (Werbeinserate)

In der Schülerzeitung müssen Ankündigungen und Anpreisungen, für deren Aufnahme die Zeitung ein Entgelt erhält, deutlich als solche zu erkennen sein.

Die Verletzung dieser Vorschrift wird gerichtlich bestraft.

8. Entgegnungspflicht

Der verantwortliche Redakteur einer Schülerzeitung ist verpflichtet, Entgegnungen auf Tatsachenmitteilungen auf Verlangen eines Beteiligten ohne Entgelt zu veröffentlichen.

Die Entgegnung muß ohne Einschaltungen und Weglassungen in der Schülerzeitung veröffentlicht werden, und zwar in der ersten oder zweiten nach ihrem Einlangen erscheinenden Nummer in demselben Teile der Zeitung und in der gleichen Schrift wie die Tatsachenmitteilung.

Bei Nichteinhalten von bestimmten Formvorschriften kann die Entgegnung verweigert werden. Falls die Aufnahme einer Entgegnung in eine Schülerzeitung verlangt wird, sollte ein mit dem Presserecht vertrauter Fachmann beziehungsweise Rechtsanwalt beigezogen werden.

9. Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Die strafrechtliche Verantwortung für einen Artikel in der Schülerzeitung trägt der Schreiber dieses Artikels nach den allgemeinen Strafgesetzen.

Der verantwortliche Redakteur einer Schülerzeitung ist, sofern er nicht selbst der Verfasser eines Artikels ist, der eine strafrechtliche Verfolgung nach sich zieht, für die Vernachlässigung der Sorgfalt verantwortlich, bei deren pflichtmäßiger Anwendung die Aufnahme des strafbaren Inhaltes unterblieben wäre.

Das Ausmaß der Geld- und Freiheitsstrafen, die gegen den verantwortlichen Redakteur verhängt werden, richtet sich nach der Schwere der durch den Inhalt der Schülerzeitung begangenen strafbaren Handlungen.

10. Beschlagnahme

Wenn das Impressum fehlt oder das Pflichtstück nicht abgeliefert wird, weiters, wenn bestimmte strafbare Handlungen durch eine Textstelle der Schülerzeitung begangen wurden oder die Gefahr besteht, daß die Schülerzeitung zu einer gerichtlich strafbaren Handlung auffordert, kann die Zeitung durch den Staatsanwalt (das Gericht) beziehungsweise die Sicherheitsbehörden in Beschlag genommen werden.

11. Vertrieb von Schülerzeitungen

Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen muß das (unentgeltliche) Verteilen oder das Verkaufen von Schülerzeitungen außerhalb des Schulgebäudes von Personen über 18 Jahren durchgeführt werden. Auf jeder zum Straßenverkauf bestimmten Nummer der Schülerzeitung muß ihr Preis deutlich vermerkt sein.

12. Inhalt des Pressegesetzes

Die presserechtlichen Bestimmungen sind im Bundesgesetz vom 7. April 1922 über die Presse, Bundesgesetzblatt Nr. 218/1922, enthalten.

ANMERKUNGEN ZU DEN PRESSERECHTLICHEN BESTIMMUNGEN

In Österreich ist die Pressefreiheit verfassungsrechtlich verankert. Einschränkungen in der Pressefreiheit gibt es lediglich durch die im Pressegesetz enthaltenen Bestimmungen (Ordnung in Preßsachen) und insoweit, als der Inhalt der Schülerzeitung keinen Anlaß zu einer strafrechtlichen Verfolgung bieten darf.

Drucker ist der Inhaber der Druckerei beziehungsweise derjenige, der ein Druckwerk herstellt, ohne das Gewerbe des Druckers auszuüben, d. h. auch derjenige, der mittels Matrize eine Druckschrift vervielfältigt.

Verleger ist derjenige, der vom Urheber eines Werkes das Recht erworben hat, das Werk zu vervielfältigen und zu vertreiben, und auch davon Gebrauch macht.

Herausgeber einer Zeitung ist jene Person, die als Vorgesetzter aller Redakteure die geistige Richtung der periodischen Druckschrift (Schülerzeitung) bestimmt.

Eigentümer einer Zeitung ist derjenige, der Träger der Privatrechte und -verbindlichkeiten ist, die aus dem Betrieb dieses Unternehmens entstehen. Der Geldgeber einer Zeitung ist nicht ihr Eigentümer.

Das Presserecht unterscheidet zwischen Presseordnungsdelikten und Presseinhaltsdelikten. Presseordnungsdelikte sind strafbare Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Pressegesetzes.

Presseinhaltsdelikte sind bestimmte, in einem Druckwerk begangene, in den allgemeinen Strafgesetzen verpönte Handlungen, die der gesamten Öffentlichkeit oder einem größeren Personenkreis zur Kenntnis gelangen.

Die Verbreitung der Schülerzeitungen geschieht durch den Vertrieb (d. h. durch den Verkauf von Schülerzeitungen auf der Straße oder anderen Orten, wie zum Beispiel der Schule, mit Ausnahme von Gottesdienststätten), den Verschleiß (Verkauf in Trafiken) sowie durch Anschlag, Aushängen oder Auflegen (zum Beispiel Gast- und Kaffeehäuser, Bibliotheken und so weiter).

Durch das Impressum, besonders durch den Namen und Wohnort des Herausgebers und des Eigentümers, soll der Leser darüber informiert werden, welche Personen hinter der Zeitung stehen.